



Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung wird der Vorstand des Heimatverein Gahlen e.V. den versammelten Mitgliedern u.a. die nachstehenden Satzungsänderungen zur Beschlussfassung vorlegen.

Zu Tagesordnungspunkt 7 „Satzungsänderung der §§ 1; 3 Nr. 6; 7 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6; 9 Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7; 12“ (alle übrigen Paragraphen bleiben unverändert)

SATZUNG

~~Vom 10.03.2017~~ In der Fassung vom 13. März 2026
des Heimatverein Gahlen e.V.

Satzung ALT	Satzung NEU	Kommentierung
§ 1 <u>Name und Sitz</u> Der Verein, gegründet als „Verein für Heimatpflege, Wirtschaft und Verkehr Gahlen“ im Jahre 1950 führt den Namen „Heimatverein Gahlen“. Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck-Gahlen, Kreis Wesel, soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.	§ 1 <u>Name und Sitz</u> Der Verein, gegründet als „Verein für Heimatpflege, Wirtschaft und Verkehr Gahlen“ im Jahre 1950 führt den Namen „Heimatverein Gahlen <u>e.V.</u>“. Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck-Gahlen, Kreis Wesel, <u>und ist</u>soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg <u>unter der Nummer VR 5736</u> eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.	Die alte Formulierung des § 1 unserer Satzung resultiert aus der Neufassung im Jahre 2017. Da der Verein bereits eingetragen ist und auch den Zusatz e.V. als im <u>zuständigen Vereinsregister</u> <u>eingetragenen Verein</u> führt, ergeben sich die nebenstehenden Änderungen.
§ 3 <u>Mitglieder</u> 6. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitgliedes; b) durch freiwilligen Austritt; c) durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.	§ 3 <u>Mitglieder</u> 6. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitgliedes; b) durch freiwilligen Austritt; c) durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung <u>in Textform</u> gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.	Die Schriftform (§ 126 BGB) erfordert ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift. Die Textform (§ 126b BGB) stellt eine Erleichterung dar, da in dieser Form z.B. auch Erklärungen, die per E-Mail abgegeben werden, zulässig sind. Die Änderung stellt damit eine Erleichterung dar, die Schriftform ist dabei ohnehin weiterhin zulässig.
§ 7 <u>Vorstand</u> 1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassierer d) dem stellvertretenden Kassierer e) dem Schriftführer f) dem stellvertretenden Schriftführer g) drei weiteren Beisitzern, von denen mindestens 1 Beisitzer einer Arbeitsgruppe nach § 8 dieser Satzung angehören sollte.	§ 7 <u>Vorstand</u> 1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden, <u>b)</u> dem stellvertretenden Vorsitzenden, <u>b)c) dem Geschäftsführer</u> <u>c)d)</u> dem Kassierer <u>d)e)</u> dem stellvertretenden Kassierer <u>e)f)</u> dem Schriftführer <u>f)g)</u> dem stellvertretenden Schriftführer <u>g)h)</u> <u>dreivier</u> weiteren Beisitzern, von denen mindestens <u>4drei</u> Beisitzer einer Arbeitsgruppe	<u>Erweiterung des Vorstandes um einen Geschäftsführer und um einen weiteren Beisitzer</u>, damit die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben auf <u>mehr Schultern</u> verteilt werden können. Ein Verein mit mehr als 800 Mitgliedern benötigt heute eine breitere Basis, um eine angemessene Organisation und Vertretungen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die Beisitzerpositionen durch aktive Mitglieder aus den Arbeitsgruppen besetzt werden, damit hierüber wieder <u>eine größere Bindung</u> zwischen dem Vorstand und den Arbeitsgruppen hergestellt wird.



Satzung ALT	Satzung NEU	Kommentierung
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden für die nachstehenden Gruppen abwechselnd in einem Turnus von 2 Jahren statt. Als nächste Wahl findet 2018 die Wahl der Gruppe 2 statt. a) 1. Gruppe Vorsitzender Kassierer zwei Beisitzer stellv. Schriftführer b) 2. Gruppe stellv. Vorsitzender stellv. Kassierer Schriftführer ein Beisitzer	nach § 8 dieser Satzung angehören sollten<u>n</u>. 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden für die nachstehenden Gruppen abwechselnd in einem Turnus von 2 Jahren statt. Als nächste Wahl findet 2018 die Wahl der Gruppe 2 statt. a) 1. Gruppe Vorsitzender Kassierer zwei Beisitzer stellv. Schriftführer <u>zwei Beisitzer</u> b) 2. Gruppe stellv. Vorsitzender <u>Geschäftsführer</u> stellv. Kassierer Schriftführer <u>zwei ein</u> Beisitzer	Die Ergänzung um das „n“ ist redaktionell. Die alte Formulierung in der Satzung, wann die nächste Wahl stattfindet, ergibt sich aus der Neufassung aus dem Jahre 2017 und ist in dieser Form in der neuen Satzung nicht mehr benötigt. Die nebenstehende Änderung bei der 1. Gruppe ist nur redaktionell. Die Verteilung der neuen Positionen auf die 2. Wahlgruppe bietet sich aufgrund des regulären Wahlturnus an.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, <u>der Geschäftsführer</u>, und der Kassierer <u>und der Schriftführer</u>. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein „offiziell“, d.h. dieser Personenkreis zeichnet Verträge, gibt Erklärungen ab und macht den Verein damit im Geschäftsverkehr handlungsfähig. Die neue Funktion/Vorstandsposition des Geschäftsführers direkt in den vertretungsberechtigten Vorstand zu berufen, macht insbesondere vor dem Hintergrund Sinn, dass schon allein bei der Bezeichnung der Funktion suggeriert würde, dieses Vorstandsmitglied wäre auch vertretungsbefugt.
6. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Vorstand, b) den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (§ 8) und	6. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Vorstand, b) den <u>Gruppenleitern und stellvertretenden Gruppenleitern</u> Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (§ 8) und	Für die Arbeitsgruppen agieren jeweils Gruppenleiter und in der Regel auch stellvertretende Gruppenleiter. Daher wird die Bezeichnung angepasst. Die Streichung des „und“ ist eine rein redaktionelle Anpassung.
§ 9 <u>Mitgliederversammlung, Anträge, Beschlüsse, Wahlen</u>	§ 9 <u>Mitgliederversammlung, Anträge, Beschlüsse, Wahlen</u>	



Satzung ALT	Satzung NEU	Kommentierung
4. Wahlen des Vorstandes sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt auszuüben, so wird eine Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. 6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.	4. Wahlen des Vorstandes sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt auszuüben, so wird eine Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, <u>schriftlich in Textform</u> erklärt haben. 6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens <u>drei-Tagezwei Wochen</u> vor der Versammlung <u>schriftlich in Textform</u> beim Vorsitzenden des Vorstandes <u>und dessen Stellvertreter</u> einzureichen. 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer <u>oder dessen Stellvertreter</u> zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.	Wie bereits bei der Änderung in § 3 erleichtert die Textform die Kommunikation, da kein unterzeichnetes Dokument erforderlich ist, sondern u.a. eine E-Mail zur Erklärung des Willens ausreichend ist. Die Vorbereitungszeit von drei Tagen vor der Versammlung ist zu kurz. Eine Frist von zwei Wochen ist angemessen. Ebenfalls ist die Erleichterung via Textform vorgesehen und soll hier eingeführt werden. Damit sichergestellt ist, dass beide Funktionen, die die Versammlung leiten können, informiert werden, ist eine Mitteilung an den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter notwendig. Die Anpassung der Nr. 7 stellt sicher, dass auch für den Fall der Abwesenheit des Schriftführers, das Protokoll ordnungsgemäß erstellt und in der Folge auch unterzeichnet werden kann, nämlich durch den Stellvertreter.
§ 12 <u>Inkrafttreten und Schlussbestimmungen</u> Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.17 beschlossen.	§ 12 <u>Inkrafttreten und Schlussbestimmungen</u> Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.17 beschlossen. <u>Die zuletzt geltende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 beschlossen. Die in dieser Satzung aufgenommenen Änderungen sind von der Mitgliederversammlung am 13. März 2026 beschlossen worden. Die Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll dokumentiert.</u>	Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.



Satzung ALT	Satzung NEU	Kommentierung
	<u>Die Änderungen der Satzung werden mit Eintragung im Vereinsregister gem. § 71 Abs. 1 BGB wirksam.</u> <u>Soweit in dieser Satzung die Textform vorgesehen ist, genügt eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist.</u> <u>Bei allen Inhalten der vorstehenden Satzung werden genderneutral alle Personen angesprochen.</u>	Der Beschluss der Versammlung ist allerdings erst wirksam, sobald die Änderungen im Vereinsregister eingetragen worden sind. Denkbar ist, dass eine Erklärung per E-Mail abgegeben wird, aus deren Absenderadresse keine Zuordnung zum Mitglied möglich ist. Soweit die erklärende Person aber aus dem Text heraus erkennbar ist, ist die Textform für Erklärungen ausreichend. Explizit ist diese Satzung an alle Geschlechter gerichtet, auch wenn in den Formulierungen - der besseren Lesbarkeit wegen - das generische Maskulinum verwendet wird.

Alle nicht in der vorstehenden Aufstellung dargestellten Paragraphen bleiben unverändert bestehen.

Zu Tagesordnungspunkt 8: „Vorratsbeschluss zu redaktionellen oder vom Registergericht oder der Finanzverwaltung geforderten Änderungen der Satzung“

Wie bereits geschildert bedingt eine Satzungsänderung einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung. In § 33 BGB (und auch in unserer Satzung in § 9 Nr. 3) ist geregelt, dass für eine Satzungsänderung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

Im Zuge der Eintragung kann es sein, dass z.B. vom zuständigen Registergericht oder der Finanzverwaltung Änderungen eingefordert werden, die für die Eintragung notwendig sind. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, auf die im Zuge der Eintragung und im Nachgang zur Mitgliederversammlung am 13. März 2026 hingewiesen wird.

Mit diesem „Vorratsbeschluss zu redaktionellen oder vom Registergericht oder der Finanzverwaltung geforderten Änderung der Satzung“ bezwecken wir, dass für diese notwendigen Änderungen nicht erneut eine Mitgliederversammlung einberufen wird. Eine erneute Mitgliederversammlung verlangt Zeit und produziert Kosten. **Als Ersatz zu dem grundsätzlich notwendigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung soll nun vorsorglich (auf Vorrat) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB durch die Versammlung ermächtigt werden, diese notwendigen Änderungen selbstständig vornehmen zu können.**

Durch diesen Vorratsbeschluss **dürfen lediglich formale Fehler oder Tippfehler** oder ähnliches geheilt werden. **Nie darf der wesentliche Kern, der Grundgedanke oder der Zweck der Satzung mittels dieses Beschlusses geändert werden.**

Die vollständige alte Satzung, die neue Satzung sowie diese Synopse sind auf unserer Homepage unter der Rubrik „Satzungsänderung 2026“ abrufbar.

(Direktlink: https://www.heimatverein-gahlen.de/heimatverein/?page_id=3471)